

## **Beratungs-/Coachingvertrag<sup>1</sup>**

zwischen

Individualpsychologische Beratung und Coaching Barbara Liechi®

(genannt Beraterin)

und

---

(genannt Klient / Klientin)

Zwischen Beraterin und Klient/In wird nachfolgender Beratungsvertrag abgeschlossen.

### **1. Vertragsgegenstand**

Der Klient / die Klientin nimmt bei der Beraterin eine individualpsychologische Beratung resp. Coaching in Anspruch. Der Klient / die Klientin und Beraterin definieren gemeinsam das Beratungsanliegen und den Beratungs-/Coachingauftrag. Die gemeinsame Arbeit umfasst Gespräche, projektives Arbeiten, Imaginationstechniken, systemisches Arbeiten, Gestaltübungen, Hausaufgaben als auch Selbstreflektion durch den Klienten / der Klientin zwischen den einzelnen Beratungsterminen. Die Beraterin ist eine ausgewiesene Fachperson und erbringt ihre Leistungen aufgrund fundierten Aus- und Weiterbildungen sowie regelmässiger Selbstreflektion.

Die Beratung dient sowohl der Beratung als auch der direkten Entlastung der aktuellen Problematik, der Stärkung des Selbstvertrauens und soll dem Klienten / der Klientin andere, neue Wege und Möglichkeiten aufzeigen.

---

<sup>1</sup> Der Beratungsvertrag ist ein Auftrag und unterscheidet sich vom Werkvertrag dadurch, dass der Beauftragte den Erfolg seiner Tätigkeit nicht garantieren bzw. kein Arbeitsergebnis versprechen kann.

## 2. Gesundheitszustand

Der Klient / die Klientin versichert, dass er/sie an keiner Erkrankung leidet, die seine/ihre Geschäftsfähigkeit beeinträchtigt oder die einer Beratung aus medizinisch-psychologischen Gründen zurzeit entgegensteht. Sollte eine Suizidalität bestehen, weist der Klient / die Klientin die Beraterin explizit darauf hin. Gemeinsam werden dann mögliche und/oder notwendige Massnahmen besprochen und eingeleitet.

Die Beratung resp. das Coaching ersetzt keine Untersuchung oder Behandlung durch einen Arzt oder eine Ärztin. Der Klient / die Klientin begibt sich bei entsprechenden Beschwerden selbständig in ärztliche Abklärung.

## 3. Beratungserfolg

Die Beraterin kann den gewünschten oder geplanten Erfolg oder das Erreichen gesteckter Ziele in der gemeinsamen Arbeit nicht garantieren. Beide Partner arbeiten jedoch nach bestem Wissen und Können auf einen Beratungs-/Coachingerfolg hin.

Sollten Rechtsfragen zur Klärung anstehen, zieht die Beraterin eine entsprechende Rechtsperson bei.

## 4. Kosten und Bezahlung

### Praxis in Bühl

Einzelsetting Erwachsene	Fr. 120.-- / Stunde
Einzelsetting Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	Fr. 90.-- / Stunde
Paarsetting	Fr. 150.-- / Stunde
GPI®-Auswertungsgespräch	Fr. 150.-- / Stunde

### Praxis in Bern (Nähe Hauptbahnhof)

Einzelsetting Erwachsene	Fr. 150.-- / Stunde
Einzelsetting Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	Fr. 120.-- / Stunde
Paarsetting	Fr. 210.-- / Stunde
GPI®-Auswertungsgespräch	Fr. 170.-- / Stunde

### Onlineberatung

Fr. 120.-- /Stunde Vorkasse

### Online GPI®-Auswertungsgespräch

Fr. 170.-- / Stunde

### eMailberatung für bestehende Klienten

Fr. 25.—pauschal plus Fr. 1.50/Minute

**Workshops** gemäss Ausschreibung resp. nach Absprache.

**Teamcoaching** gemäss Offerte resp. nach Absprache.

**Mediation** Fr. 220-- / Stunde. Die Kosten werden für gewöhnlich je zur Hälfte von den Parteien übernommen. Die Mediationsdauer (Anzahl Sitzungen) hängt von Fragestellung, Komplexität und den Wünschen der Klienten ab.

Die Bezahlung für Einzel- und Paarberatungen und –coachings erfolgt unmittelbar nach der Sitzung vor Ort in bar oder mittels Debit-/Kreditkarte. Es wird eine Quittung ausgestellt. Für externe Aufträge wird durch die Beraterin nach erfolgtem Auftrag gem. Offerte Rechnung gestellt.

Die Beratungs-/Coachingkosten werden durch die Krankenversicherer nicht übernommen (weder durch die Grund- noch durch die Zusatzversicherung).

## **5. Termine und unentschuldigtes Fernbleiben**

Der Klient / die Klientin und die Beraterin vereinbaren die Beratungs-/Coachingtermine im Voraus. Wenn der Klient / die Klientin den vereinbarten Termin nicht wahrnimmt wird ihm die vereinbarte Zeit in Rechnung gestellt.

Diese Zahlungsverpflichtung entfällt, wenn der Beratungstermin mindestens 24 Stunden vor Termin abgesagt wurde oder aufgrund einer schwerwiegenden Erkrankung kurzfristig ausfallen musste. Auch in diesem Fall muss der Klient / die Klientin jedoch die Beraterin so früh wie möglich vom Terminausfall in Kenntnis setzen und ggf. bei Wiederholung nachweisen, dass eine schwerwiegende Erkrankung resp. dass schwerwiegende Gründe zur Verhinderung geführt haben.

## **6. Beratungsdauer und Kündigung**

Die Beratungsdauer richtet sich nach den Bedürfnissen des Klienten / der Klientin und der gemeinsam vereinbarten Absprache. Eine Kündigung ist nicht notwendig, der Beendigungstermin erfolgt in gegenseitiger Absprache.

## 7. Schweige- und Dokumentationspflicht

Die Beraterin verpflichtet sich, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Auskunftserteilung gegenüber Dritten darf nur erfolgen, wenn der Klient / die Klientin hierzu ausdrücklich sein Einverständnis erteilt hat.

Die Schweigepflicht betrifft jedoch nicht die Vereitelung oder Verfolgung von mutmasslichen oder ausgeübten Straftaten oder den Schutz höherer Rechtsgüter<sup>2</sup>. Ebenso erlischt die Schweigepflicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften die die Beraterin zur Weitergabe von Personendaten verpflichten.

Die Beraterin übernimmt für das Risiko der Datenübermittlung per eMail keine Verantwortung.

Das Klientendossier wird in der Praxis unter Verschluss aufbewahrt und kann durch den Klienten / durch die Klientin jederzeit eingesehen resp. eingefordert werden. Nach dem letzten Kontakt Klient / Klientin – Beraterin wird das Dossier 10 Jahre unter Verschluss aufbewahrt. Ist diese Zeit ohne weiteren Kontakt verstrichen, wird das Dossier unwiderruflich vernichtet.

## 8. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist 2501 Biel/Bienne.

Bühl b. Aarberg, 01. Juni 2018

Unterschrift Klient / Klientin

---

Unterschrift Beraterin

---

<sup>2</sup> Der Begriff des **Rechtsguts**, auch **Schutzgut** genannt, bezeichnet das rechtlich geschützte Interesse einzelner Menschen oder Rechtspersonen (Individualrechtsgüter) und der Gesellschaft als solcher (Universalrechtsgüter). Der Rechtsgutsschutz ist Hauptaufgabe des Strafrechts, z.B. Menschenwürde, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung

Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsgut>

Siehe auch: Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 18. Mai 2014)  
<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/201405180000/101.pdf>